



**ABFSchweiz**

Aktionsbündnis freie Schweiz

## Bis wann kann eigentlich das Opting-out zu den IGV erhoben werden?

Auf Anfrage von ABF Schweiz bringt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein wenig Licht ins Dunkel

Bekanntlich wurden die Änderungen der IGV am 1. Juni 2024 von der 77. Weltgesundheitsversammlung in Genf «im Konsens» angenommen. Ab offizieller Notifikation durch den Generaldirektor der WHO laufen die Fristen zur Ablehnung der angenommenen Änderungen resp. zum Anbringen von Vorbehalten. In letzter Zeit kursierten Unsicherheiten darüber, welche Fristen nun genau gelten.

### Verkürzung der Fristen

2022 beschloss die 75. Weltgesundheitsversammlung, die Fristen gemäss Art. 59 IGV zu verkürzen. Mit Ausnahme von vier Ländern (Iran, Neuseeland, Niederlande, Slowakei) haben alle Vertragsstaaten diese Verkürzungen angenommen. Diese neuen Fristen sind per 31. Mai 2024 in Kraft getreten.

Damit gelten für die überwiegende Mehrheit der Staaten was folgt:

- Die Frist für die Ablehnung der Änderungen der IGV (Opting-out) oder für Vorbehalte beträgt **10 Monate**, gerechnet von dem Tag, an dem der Generaldirektor die Annahme der Änderungen offiziell notifiziert.
- Die geänderten IGV treten automatisch **12 Monate** nach der offiziellen Notifikation durch den Generaldirektor in Kraft – ausser es wurde das Opting-out erklärt.

Diese Fristen hat das BAG gegenüber ABF Schweiz explizit bestätigt (siehe auch SR 0.818.103, Art. 59 Abs. 1bis und Abs. 2 IGV, Stand 31. Mai 2024: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/343/de>).

### Offizielle Notifikation durch den Generaldirektor der WHO

Zur Berechnung der Fristen muss also bekannt sein, wann der Generaldirektor die erforderliche Notifikation vorgenommen hat. Gemäss Auskunft des BAG vom 29. August 2024 ist «diese **bisher noch nicht erfolgt**». Dies ist erstaunlich, wenn man mit der bisherigen Praxis vergleicht und sich in Erinnerung ruft, mit welcher Hetze am 1. Juni 2024, ca. 21.07 Uhr, die Änderungen der IGV noch kurz vor Beendigung der 77. Weltgesundheitsversammlung durchgeboxt wurden.

Es bleibt zu hoffen, dass das BAG transparent und unverzüglich nach erfolgter Notifikation diese auch gegenüber allen interessierten Kreisen kommuniziert! Erst dann kann bestimmt werden, bis wann spätestens der Bundesrat das Opting-out zu erklären hat.

Auch wenn dies nun zur Folge hat, dass wir etwas mehr Zeit zur Verfügung haben, bedeutet dies keine Entwarnung. Es ist nach wie vor zwingend notwendig, dass der Bundesrat seinen Widerspruch erklärt. Das Parlament hat ihn dazu mit aller Deutlichkeit aufzufordern.



**ABFSchweiz**

Aktionsbündnis freie Schweiz

### Nächste Schritte

Der Bundesrat hat bereits mehrfach verlauten lassen, dass er sich «im Herbst 2024» zum weiteren Vorgehen äussern wird. Dann wird er auch festlegen, ob die Entscheidungskompetenz beim Bundesrat oder beim Parlament liegt und ob eine Vernehmlassung durchgeführt wird. Wir gehen einmal davon aus, dass sich das «im Herbst 2024» auf die Herbstsession des Parlaments bezieht, welche vom 9. bis 27. September 2024 stattfinden wird.

Die Frage sei erlaubt, ob der Bundesrat allein über die Entscheidungskompetenz verfügt, festzulegen, ob er das Parlament miteinbeziehen will. Immerhin übt die Bundesversammlung die Oberaufsicht über den Bundesrat aus. Auch aus diversen Vorstössen im Parlament wird ersichtlich, dass das Parlament mitzureden gedenkt (siehe z.B. Motion 22.3546, Interpellation 23.4012, Motionen 23.4397 und 23.4414, Motion 24.3173, Interpellation 24.3404). Aus demokratischen Überlegungen sollte das Vorgehen damit klar sein.

### Fazit

Damit eine Überprüfung der geänderten IGV durch das Parlament überhaupt möglich ist, hat der Bundesrat das Opting-out zu erklären. Nur damit ist gewährleistet, dass genügend Zeit für eine Debatte in National- und Ständerat zur Verfügung steht. Und nur damit ist gewährleistet, dass das Volk – im Falle einer Genehmigung der IGV durch das Parlament – die Möglichkeit eines Referendums hat und damit seine Rechte gemäss Bundesverfassung ausüben kann.

Bundesrat und BAG betonen fast schon gebetsmühlenartig, dass «die Schweiz auch in Zukunft souverän über ihre Gesundheitspolitik sowie über allfällige Massnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (PHEIC) sowie im Pandemiefall entscheiden» wird. Wer ist in den Augen von Bundesrat und BAG «die Schweiz»? In unseren Augen mindestens die Bundesversammlung, besser noch: das Schweizervolk.

Baar, 1. September 2024, das Redaktionsteam ABFSchweiz

### Unterstützen Sie uns

Spenden Sie jetzt. Wir danken Ihnen dafür. Ergreifen Sie die Chance, sich heute für die Freiheit der Schweiz und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

Sie können direkt auf unser Konto einzahlen:

**IBAN CH46 0078 7786 1522 4140 0**  
**Konto-Nr. 78.615.224.140.0**

Lautend auf IG KMUnitas, Lättichstrasse 8a  
6340 Baar

Betreff/Referenz ABF Schweiz